



Christlicher Verein Junger Menschen
(CVJM)
Wuppertal-Wichlinghausen e.V.

SATZUNG

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Wuppertal-Wichlinghausen e.V. in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.03.2004

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Wuppertal-Wichlinghausen e.V. mit dem Sitz in Wuppertal-Wichlinghausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal am 11.06.1912 unter der Nr. 81 eingetragen und am 07.11.1963 umgeschrieben auf die Nr. 1445.

Der Christliche Verein Junger Menschen Wuppertal-Wichlinghausen e.V. ist der geschichtliche und rechtliche Nachfolger des am 8. Februar 1846 gegründeten Wichlinghauser Männer- und Jünglingsvereins und des am 1. Mai 1904 gegründeten Männer- und Jünglingsvereins Emmaus. Beide Vereine schlossen sich 1923 unter dem Namen Wichlinghauser Männer- und Jünglingsverein zusammen. Von 1927 bis 1947 trug der Verein den Namen Christlicher Männer- und Jünglingsverein, von 1947 bis 1977 Christlicher Verein Junger Männer Wuppertal-Wichlinghausen e.V.. Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.03.1977 wurde der Name des Vereins in Christlicher Verein Junger Menschen Wuppertal-Wichlinghausen e.V. abgeändert. Diese Namensänderung wurde am 30.06.1977 durch das Amtsgericht Wuppertal in das Vereinsregister aufgenommen.

§2 Grundlage und Ziel

Der Verein betreibt christliche Jugendarbeit und verfolgt das Ziel, junge Menschen mit Jesus Christus in Verbindung zu bringen. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM - die Pariser Basis - von 1855; nochmals bestätigt 1905 und 1955:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Männern und Frauen jeden Alters, aller Rassen und Nationalitäten, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt die Pariser Basis für den Bereich des Christlichen Vereins Junger Menschen Wuppertal-Wichlinghausen e.V. für alle Menschen.

Der Verein hat folgende Ziele:

1. Junge Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens zu sammeln
2. Die Gemeinschaft junger Menschen untereinander zu fördern und zu vertiefen, dass sie in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen angeboten werden:

1. Jugendgemäße, gegenwartsnahe Darbietungen des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.
2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Fragen, Nöten und Anfechtungen im Leben vor allem junger Menschen.
3. Seminare und Mitarbeiterschulungen, Diskussions- und Informationsabende.
4. Jugendwochen, missionarische u.a. Aktionen.
5. Beteiligung am kirchlichen Leben und an offenen Veranstaltungen der Jugend.
6. Fahrten, Freizeiten, Vereinsveranstaltungen, Gesang und Musik, Sportarbeit.

7. Wahrnehmung von diakonischen und sozialen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Wunsch hierzu äußert, das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und Vereinsordnung anerkennt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen. Die Aufnahme geschieht auf Antrag durch den Vorstand, durch Eintragung in die Mitgliederkartei sowie Aushändigung der Satzung und eines Mitgliedsausweises.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

zu 2.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu 3.: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen bis zum 31.03. des 3. Jahres im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu 4.: Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Dem aus diesen Gründen Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung oder an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheiden endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins durch äußere und innere Anteilnahme unterstützen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, die im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit
2. Beratung der Jahresplanung
3. Prüfung der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, der Kreisvertreter und Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht wenigstens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit der Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Für Einladung und Durchführung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9 Beschlüsse

Ausgenommen bei Verhandlungsgegenständen gemäß §§ 1, 4 und 16 gelten folgende Bestimmungen: Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlungen können diesen Antrag zur nochmaligen Beratung dem Vorstand überweisen, der dann diesen nochmals beraten und ggf. abgeänderten Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufhebung. Schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es in dieser Satzung vorgeschrieben ist oder zu einem Tagesordnungspunkt vorher beim Vorsitzenden oder in der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Über die Mitgliederversammlungen und Ausschüsse ist jeweils eine Niederschrift von dem dazu Beauftragten anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Beauftragten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

Von der Mitgliederversammlung wird der geschäftsführende Vorstand mittels Stimmzettel für 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ebenfalls werden die Beisitzer für 3 Jahre in einem Wahlgang gewählt mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheiden 1/3 des geschäftsführenden Vorstandes und 1/3 der Beisitzer aus. Das zuerst ausscheidende Drittel wird durch das Los bestimmt. Wiederwahl der Ausscheidenden ist möglich. Ehe- oder Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Tritt ein solches Verhältnis bei amtierenden Personen ein, so haben die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Eintritt dieses Verhältnisses gegenüber dem Vorstand gemeinschaftlich zu erklären, wer von beiden sein Amt niederlegt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so scheiden beide nach Ablauf dieser Frist aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Beisitzer während seiner Wahlzeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung hierfür ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand kann für die Vakanzzeit eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzperson berufen.

Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt, davon scheidet jeweils einer jährlich aus.

Die Kreisvertreter werden für ein Jahr gewählt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassenwart und

den 6 Beisitzern.

Der (die) leitende Jugendsekretär(in) der Gemeinde sowie der (die) von der Gemeinde beauftragte Pfarrer(in) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darauf zu achten, dass das in § 2 angegebene Ziel angestrebt wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören zudem insbesondere:

1. Leitung des Vereins
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Die Berufung und Entlassung der Vereinsangestellten sowie deren Anweisung zum Dienst
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
5. Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Festsetzung der Tagesordnungen
7. Die Aufstellung einer Vereinsordnung zur Regelung des gesamten Vereinslebens und Einsetzung und Ordnungen der Ausschüsse
8. Die Überwachung der Vereinsabteilungen und die Wahl der Abteilungsleiter nach Anhören der Abteilungen

Der Vorstand versammelt sich in der Regel zweimonatlich und ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte des ordentlichen Bestandes beschlussfähig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für Beschlüsse gelten die Regeln des §

9. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Mindestens 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Amtsträgern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die gesamte Vereinsarbeit und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Der Vorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand begrenzte Vollmachten erteilen. Sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM-Westbundes dem Kreisverband Wuppertal zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Ferner ist er durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Satzungsänderung

Über eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Mit der Einladung ist die vorgesehene Satzungsänderung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Hier sind Beschlüsse nur dann gültig, wenn mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Wird im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist nach erneuter Aussprache und Kompromissuche ein weiterer Wahlgang möglich. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist dieser Vorschlag abgelehnt. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung der Mitglieder einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit endgültig entscheiden kann. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt, vermacht oder von ihnen erworben werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 16 Vereinsauflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften über die Satzungsänderung entsprechend. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne des § 2 wiederverwenden muss. Es ist darauf zu ach-

ten, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die noch vorhandenen Mittel des Vereins auf jeden Fall für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden müssen! Beschlüsse über die künftige Verwendung dieser Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.02.1993 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des
Christlichen Vereins Junger Menschen
Wuppertal - Wichlinghausen e.V.

gez. Klaus-Dieter Hilbertz
(Vorsitzender)

gez. Rainer Frank
(Kassenwart)

Der 1. Nachtrag zu dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des
Christlichen Vereins Junger Menschen
Wuppertal - Wichlinghausen e.V.

gez. Monika Teckenberg
(Vorsitzende)

gez. Jörn Weber
(stellv. Vorsitzender)